



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Herrn
Ingo Prehl
Mitglied der Fraktion SPD/Bündnis 90/
DIE GRÜNEN
Mühlenweg 2
04639 Ponitz

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: 30. November 2022
Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Kerstin Gabler
E-Mail-Adresse: Kerstin.gabler@altenburgerland.de
Telefon: 03447 586-204
Gebäude: Lindenaustraße 9
Zimmer: 212

6. Dezember 2022

Beantwortung Ihrer in der Kreistagssitzung gestellten Anfragen

Sehr geehrter Herr Prehl,

im Rahmen der Fragemöglichkeit in der Sitzung des Kreistages am 30. November 2022 richteten Sie an mich bzw. an die Verwaltung mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Beschulung ukrainischer Kinder.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Fragen grundsätzlich an beide Schulträger des Landkreises Altenburger Land richten müssten. In Abstimmung mit dem Fachdienst Schulverwaltung, Frau Wiechert, erfolgt die Beantwortung nur aus Sicht des Schulträgers Landkreis Altenburger Land.

Frage 1

Wann beginnt die Schulpflicht für zugezogene Kinder aus dem Ausland, die keinen Asylantrag gestellt haben und wird bei den ukrainischen Kindern die Schulpflicht aus dem gewöhnlichen Aufenthalt abgeleitet. Beginnt die Schulpflicht, nach Auffassung des Schulträgers sofort oder erst nach drei Monaten?

Antwort:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder und Jugendliche mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland (§ 17 Thüringer Schulgesetz). Dies kann durch eine Aufenthaltserlaubnis bzw. mit Fiktionsbescheinigung nachgewiesen werden. Somit sind die ankommenden Kinder und Jugendlichen in Thüringen noch nicht sofort schulpflichtig und haben keinen Anspruch auf eine Beschulung in einer bestimmten Schule. Von den an Schule Beteiligten wird allerdings das Ziel verfolgt, den Kindern und Jugendlichen, soweit ein längerer Aufenthalt vor Ort angestrebt wird, einen geordneten Alltag wiederzugeben und daher eine schnelle Aufnahme an einer geeigneten Schule zu ermöglichen.

Frage 2

Wie stellt der Schulträger das ausreichende Beschulungsangebot sicher?

Antwort:

Der Schulträger Altenburger Land stellt die Kapazitäten zur Aufnahme der Schüler und Schülerinnen (SuS) sicher. Aktuell bestehen seitens der Aufnahmekapazitäten ausreichend Möglichkeiten, ein Schulungsangebot für alle SuS anzubieten.

Aussagen über die Kapazitäten des Schulträgers der Stadt Altenburg können nur insoweit getroffen werden, als dass der Schulträger Landkreis Altenburger Land bereits zahlreiche SuS, wohnhaft im Stadtgebiet Altenburg, als SuS der Schulen des Landkreises aufgenommen hat, da die Stadt Altenburg im Bereich der Grundschulen keine und im Bereich der Regelschulen und der Gemeinschaftsschule nur noch sehr wenige oder keine Plätze anbieten kann.

Über die Ausstattung der Schulen mit ausreichend und geeignetem Lehrpersonal kann der Schulträger keine Auskünfte erteilen. Dafür ist das Staatliche Schulamt Ostthüringen zuständig.

Frage 3

Welche Beschulungsperspektive haben diese Kinder? Wann werden sie beschult?

Antwort

Die Fragestellung ist inhaltlich etwas unklar. In Thüringen hat jedes schulpflichtige Kind ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. Dementsprechend ermöglichen die schulrechtlichen Regelungen allen Schülerinnen und Schülern ein individuelles Lerntempo. Für eine erfolgreiche Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund stehen neben der DaZ-Förderung Instrumente wie der vorübergehende Notenverzicht, Versetzung aus anderen Gründen, Ausgleichsmaßnahmen und am Gymnasium das Ersetzen der zweiten Fremdsprache durch die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung zur Verfügung.

Die Familie stellt sich in der nächstgelegenen Schule vor. Hier werden die Daten für die Aufnahme in die Schule erfasst. Die Schule leitet die Daten an das zuständige Staatliche Schulamt weiter. Sobald ein geeigneter Schulplatz gefunden ist, wird die Familie vom Schulamt informiert.

In der Praxis funktioniert die Anmeldung an den Schulen nur bedingt, oftmals werden die Eltern an andere Schulen verwiesen. Dazu stehen wir im regen Austausch mit dem Staatlichen Schulamt Ostthüringen. Tätig werden können wir aber in diesen Fallkonstellationen aktuell nur bei Bekanntheit des Einzelfalls. Daran arbeiten wir.

Monatlich erhält der Schulträger bzw. die zuständige Schule Auskünfte der Einwohnermeldeämter zu Anmeldungen, Ummeldungen, Wegzügen usw. schulpflichtiger SuS des zuständigen Bezirkes. Dazu zählen auch die Meldungen zu ukrainischen SuS. Diese Meldungen werden regelmäßig mit der jeweiligen Schule abgeglichen. Sollten SuS noch in keiner Schule bekannt sein, erfolgt eine Weiterleitung der Daten an das Staatliche Schulamt Ostthüringen zur weiteren Bearbeitung.

Frage 4

Gelten für die Kinder die jeweiligen Schulbezirke bzw. werden sie wegen mangelnder Aufnahmekapazitäten anderer Schulen zugewiesen? Werden die Eltern darüber informiert?

Antwort:

In der Schulträgerschaft Landkreis Altenburger Land gilt grundsätzlich der jeweilige Schulbezirk. Dort können sich die Eltern an die zuständige Schule wenden. Allerdings nehmen wir aktuell SuS der Stadt Altenburg im Bereich der Grundschule und Regelschule auf, da dort die Kapazitäten nicht ausreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Melzer
Landrat